



Windfang vor dem Hauseingang

Regeln des Handwerks nicht beachtet

Anbau als Windschutz

EIN MEISTERBETRIEB WURDE BEAUFTRAGT, einen L-förmigen Windschutz vor einer einflügeligen Haustüre zu errichten. Als Holzart war Meranti vereinbart. Die Arbeiten auf dem Dach und die Kupferarbeiten wurden vom Bauherrn übernommen.

Der beauftragte Schreinermeister unterbreitete dem Bauherrn ein Angebot mit Grund- und Aufrisszeichnungen. Der in dem Angebot beschriebene rechte Teil des Anbaus war als feststehender Rahmen, der rückwärtige Teil als Drehkipfenfenster geplant. Zu dem Vorbau gehörte die untere Deckenverkleidung einschließlich der dreieckigen Stirnflächen. Wesentlicher Streitpunkt bei der Maßnahme war jedoch, dass der aufrechte Blendrahmen des feststehenden Rahmens nicht in einem Stück eingebaut wurde, sondern mit Schlitz und Zapfen zwischen den Querhölzern, die sichtbar waren.

Die Prüfung der Zeichnungen ergab, dass der Handwerker den Bau einer Konstruktion beabsichtigte, an der keine Deckleiste vor der Stirnkante des Seitenteils vorgesehen war. Des Weiteren wurde anlässlich der Ortsbesichtigung festgestellt, dass der Schreinermeister seinem Auftraggeber zeichnerisch, die Anordnung der Brüstungshöhe und der Brüstungsabdeckung durch Marmorplatten vorgeschlagen hatte.

Die Ansichtszeichnungen im Maßstab 1:20 zeigten zwar die Größenverhältnisse, jedoch nicht den Brüstungsverlauf der Pfosten und Riegel mit den sichtbaren Rahmenverbindun-

gen. Eine derartige Ausführung, bei der Schlitz und Zapfen in der Witterungszone liegen, entspricht nicht den anerkannten Regeln des Handwerks. Der Bauherr hatte die Ausführung sofort gerügt.

Daraufhin unterbreitete der Auftragnehmer Vorschläge zur Abdeckung der Hirnholzflächen, unter anderem eine ausgeputzte, etwa 70 mm breite Leiste. Nach Anbringen dieser Leiste stellte sich heraus, dass nunmehr ein Versatz zu der dreieckförmigen Stirnfläche von ungefähr 10 mm Dicke vorhanden war.

Oberflächenwasser unter der Nutleiste richtete bereits Schaden an

Es wurde ein Gerichtsverfahren eingeleitet und Beweis darüber erhoben, ob der von dem Schreinerbetrieb hergestellte Eingangsvorbau nach den Regeln der Technik des Tischlerhandwerks erstellt wurde und insbesondere, ob der senkrechte Pfosten hätte durchgehend sein müssen.

Ferner war zu der Frage Stellung zu nehmen, welche Maßnahmen erforderlich seien, um gegebenenfalls das Werk mangelfrei herzustellen und welche Kosten dafür erforderlich werden.



Kaschierung der Holzflächen mit ausgenuteter Leiste

Selbst bei ungenauer Betrachtung war zu sehen, dass sich unter der Nutleiste Oberflächenwasser befand, das bereits in die Leiste eingedrungen war. Der Schreinermeister wies in einem Schreiben darauf hin, daß diese Feuchtigkeit in die Konstruktion gedrungen sei, weil ein in diesem Verfahren tätiger Vorgutachter diese Leiste gelöst habe, wodurch die Versiegelung undicht geworden sei. Dieser Einwand war jedoch nicht begründet, da aufgrund eines Fotos des Vorgutachters diese Leiste bereits feucht war. Insofern war auch diese Konstruktion zu beanstanden, da die Voraussetzungen für einen baldigen Wasserablauf nicht gegeben waren.

Durch die Anbringung der Leiste ist ein Absatz zwischen dem aufrechten Pfosten und dem quer verlaufenden Rie-

gel entstanden. Hier hatte der Auftragnehmer durch die Anfertigung eines von unten über den Querriegel zu stützenden u-förmigen Kastens versucht, den Abstand auszugleichen. Dadurch hatte sich die Breite beziehungsweise der Überstand der Tropfkante vermindert. Dieser Windschutz musste bezüglich seiner Konstruktion als Ganzes angesehen werden. Die einzelnen Elemente – auch das Dreh-Kippfenster – waren so fest miteinander verleimt, dass ein Lösen des Seitenelementes nicht möglich war.

Möglichkeiten für Sanierungsmaßnahmen

Um den Mangel zu beheben hätte die Konstruktion völlig demontiert und in eine Tischlerwerkstatt transportiert werden müssen. Dort kann die Konstruktion sachgemäß auseinander genommen und ein neues Seitenteil mit durchgehendem aufrechten Pfosten hergestellt werden. Die Konstruktion sollte vorzugsweise mit Konterprofil



Sichtbare Feuchtigkeit

hergestellt und mit Mahagonidübeln verleimt werden. Wie anhand des hinteren Fensterelementes sichtbar, sind die zur ordnungsgemäßen Konstruktion erforderlichen Pfosten und Riegel in diesem Bereich sachgerecht angeordnet worden. Einleuchtend war, dass die waagrecht verlegte Marmorbank in dieser Form so nicht bleiben konnte, weil sie keine Möglichkeit des natürlichen Wasserablaufs durch Gefälle bot.

Der konstruktive Holzschutz wurde ebensowenig beachtet. Der Vorschlag war daher, dass zur Behebung dieses Mangels das feststehende Seitenelement an der Unterkante für eine Leichtmetallbank mit Abtropfkante gefälzt und eine entsprechende Bank angebracht werden sollte. Anstelle der LM-Fensterbank könnte auch eine Marmorbank verwendet werden. Die Deckenuntersicht kann nach der Demontage wohl nicht mehr verwendet werden. Gleichwohl kann sie in gleicher Weise – Rotholzfurnierplatte, wetterfest verleimt – angefertigt werden.

Die Kosten für eine Sanierung dieser Konstruktion können nur überschlägig ermittelt werden. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass nur das Dreh-Kippfenster „gerettet“ werden kann. Der zu betreibende Aufwand ohne Stein, Dach- und Kupferarbeiten und ohne Lieferung einer LM-Fensterbank, wird gemäß Tabelle geschätzt. Durch den Verkauf des Materials wird ein Teil der Gemeinkosten abgedeckt. Daher sei der in der Tabelle angegebene Verrechnungssatz angemessen. Die Arbeitszeiten verstehen sich immer bei Einsatz von zwei Facharbeitern.

Durchgängige seitliche Pfosten



Querholz des oberen Riegels



Querholz des unteren Riegels

! Geschätzte Kosten

Pos	Tätigkeit	Stück/Std.	Einheitspr.	Summe
1	Demontage der ges. Konstruktion	16	49,00	784,00 €
2	Anfertigung eines Seitenteils	12	49,00	588,00 €
3	Zusammenbau in der Werkstatt	10	49,00	490,00 €
4	Herstellung Dachuntersicht	8	49,00	392,00 €
5	Montage	18	49,00	882,00 €
6	Materialeinsatz	1	645,00	645,00 €
7	Versiegelung/Endreinigung	4	49,00	196,00 €
8	Netto-Summe			3.977,00 €
9	16 % Mehrwertsteuer	0,16		636,32 €
10	Gesamtsumme			4.613,32 €



! Autor

Fritz Jurtschat, Tischlermeister und Innenarchitekt, ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Tischlerhandwerk sowie Fachbuch-Autor.

! Info

Stundenverrechnungssatz

Der in Ansatz zu bringende kostendeckende Stundenverrechnungssatz in Höhe von 54,59 € berechnet sich mit den seit dem 1.05.2004 gültigen Bestandteilen wie folgt:

Tarifecklohn ab 1.05.2004		13,55 €
lohngebundene Gemeinkosten	89,81 % =	12,17 €
betriebliche Gemeinkosten	176,49 % =	23,91 €
Gemeinkostenzuschlag		
lt. Bundesbetriebsvergleich 2002	266,30 % =	36,08 €
Selbstkosten		49,63 €
10 % Wagnis und Gewinn		4,96 €
Stundenverrechnungssatz, netto		54,59 €